



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als Kernfach- und
Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S. 214)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 949). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.



§ 3

Sprachanforderungen und –nachweise

Voraussetzungen sind fortgeschrittene Sprachkenntnisse in Englisch und wenigstens einer weiteren Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen von einem akkreditierten Testinstitut.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des B.A. Fachs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ist es, zu einem wissenschaftlich fundierten theoretischen wie praktischen Umgang mit der deutschen Sprache als einer fremden Sprache, mit der deutschen Kultur als einer fremden Kultur sowie zum Sprach- und Kulturvergleich zu befähigen. ²Diese Qualifikation impliziert u. a. Grundlagenkenntnisse und -fähigkeiten in den folgenden Disziplinen:

- Grundlagen des Lernens und Lehrens fremder Sprachen
- Grundlagen der Sprachbeschreibung
- Kultur: Landeskunde, Literatur und interkulturelle Begegnung
- Sprachgedächtnisse: Wortschatz, Grammatik und ihre Vermittlung
- Medien im Fremdsprachenunterricht
- Fremd- und Zweitsprachenvermittlung
- Deutsch als Zweitsprache in Schule und Beruf

³Als zentrale praxisbezogene Bausteine des Studiums sind ein projektbasiertes Anwendungsmodul und ein Praxismodul zur Beobachtung, Analyse, Planung und Durchführung von Unterricht vorgesehen. ⁴Darüber hinaus ist es das Ziel des Fachs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache kommunikative Fertigkeiten im Bereich der Wissenschaftsdarstellung zu vermitteln und Auslandserfahrungen im Berufsfeld zu ermöglichen.



- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiums qualifiziert das Kernfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Tätigkeiten an Institutionen der Erwachsenenbildung des In- und Auslandes, in der Industrie in den Bereichen internationaler Kooperation und Zusammenarbeit, in Verlagen (als Redakteur oder Lektor), bei Zeitungen und Zeitschriften, bei Hör- und Fernsehmedien, in Behörden, insbesondere Kultur-Behörden und für die Mitarbeit bei der Produktion von Computer- und Videoteachware.
- (3) Die Qualifikationsziele des Ergänzungsfaches im Umfang von 60 Leistungspunkten betreffen die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache einschließlich didaktisch-methodischen Orientierungswissens.
- (4) ¹Die Hauptfelder beruflicher Einsatzmöglichkeiten werden über das Kernfach definiert. ²Die im Ergänzungsfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu erwerbenden Zusatzqualifikationen verstehen sich als Erweiterungen der beruflichen Einsatzmöglichkeiten in den jeweiligen Kernfächern und betreffen grundlegende ausgewählte Kompetenzen (siehe dazu auch § 6 (3) 2.).
- (5) ¹Für das Kernfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache werden folgende Ergänzungsfächer empfohlen: moderne Fremdsprachen, Erziehungswissenschaften, Psychologie und Interkulturelle Wirtschaftskommunikation. ²Weitere Ergänzungsfächer sind möglich.
- (6) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden durch Vorbereitung und Präsentation von Referaten sowie durch das Praxismodul erworben

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Die Zusammensetzung jedes Moduls wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. ⁵Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁶Die Untergliederung des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁷Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) Das Studium im Kernfach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache besteht aus 12 Pflichtmodulen mit insgesamt 120 Leistungspunkten:

Modulcode	Titel	LP
BA.DaF.M01	Grundlagen des Lernens und Lehrens fremder Sprachen	10
BA.DaF.M02	Grundlagen der Sprachbeschreibung	10
BA.DaF.M03	Kultur: Landeskunde, Literatur und interkulturelle Begegnung	10
BA.DaF.M04	Sprachgedächtnisse: Wortschatz, Grammatik und ihre Vermittlung	10
BA.DaF.M05	Medien im Fremdsprachenunterricht	10
BA.DaF.M06	Fremd- und Zweitsprachenvermittlung: Methoden und Fertigkeiten	10
BA.DaF.M07	Deutsch als Zweitsprache in Schule und Beruf	10
BA.DaF.M08	Anwendungsmodul	10
BA.DaF.M10	FSQ: Unterrichtsgestaltung in Theorie und Praxis	10
BA.DaF.M11	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ)	10
BA.DaF.M12	Bachelor-Arbeit	10

- (4) ¹Wird das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als Ergänzungsfach studiert, besteht das Studium aus insgesamt 6 Modulen (insgesamt 60 LP). ²Diese 6 Module setzen sich aus 4 Pflichtmodulen und 2 Wahlpflichtmodulen zusammen.

Folgende Pflichtmodule müssen belegt werden:

Code	Titel	LP
BA.DaF.M01	Grundlagen des Lernens und Lehrens fremder Sprachen	10
BA.DaF.M02	Grundlagen der Sprachbeschreibung	10
BA.DaF.M03	Kultur: Landeskunde, Literatur und interkulturelle Begegnung	10
BA.DaF.M06	Fremd- und Zweitsprachenvermittlung: Methoden und Fertigkeiten	10



Die 2 Wahlpflichtmodule sind aus folgenden Modulen zu wählen:

Code	Titel	LP
BA.DaF.M04	Sprachgedächtnisse: Wortschatz, Grammatik und ihre Vermittlung	10
BA.DaF.M05	Medien im Fremdsprachenunterricht	10
BA.DaF.M07	Deutsch als Zweitsprache in Schule und Beruf	10

(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Code	Zulassungsvoraussetzungen
BA.DaF.M06	BA.DaF.M02
BA.DaF.M08	BA.DaF.M06
BA.DaF.M09	BA.DaF.M01, BA.DaF.M02, BA.DaF.M06

(6) ¹Zwei Fachmodule des Kernfaches sind mit einer Hausarbeit abzuschließen. ²Es ist aus den Modulen zu wählen, die laut Modulbeschreibung eine Hausarbeit als mögliche Prüfungsform vorsehen.

(7) ¹In das Studium des Kernfaches sind allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen (ASQ und FSQ) im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in ein Praxismodul (10 LP), ein Modul zu fachspezifischen Schlüsselqualifikationen im Bereich der Präsentation und Vermittlung fachlicher Inhalte (10 LP) und ein Modul Allgemeiner Schlüsselqualifikationen, für das Modulleistungen im Umfang von 10 LP aus dem Modulkatalog Allgemeiner Schlüsselqualifikationen, der gemeinsam von der Philosophischen Fakultät, der Theologischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek, dem Sprachenzentrum und dem Universitätsrechenzentrum herausgegeben wird, auszuwählen sind.

(8) ¹Für ausländische Studierende germanistischer Studiengänge, die im Rahmen von Austauschprogrammen einen Teil ihres Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena absolvieren, werden vom Institut für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache wahlfreie ATS-Module in den Bereichen Akademisches Arbeiten, Deutsche Gegenwartssprache, Berufssprache Deutsch, Grammatik und Stilistik, Interkulturelle Begegnung/Landeskunde, Gegenwartsliteratur und Phonetik angeboten. ²Für die Zulassung zu den Modulen sind die in nachfolgender Tabelle angegebenen sprachlichen Anforderungen zu erfüllen:



Code	Titel	Niveau lt. GER	LP
DaF.ATS.01	Akademisches Arbeiten (1)	A2 - B1	10
DaF.ATS.02	Akademisches Arbeiten (2)	B2 - C1	10
DaF.ATS.03	Deutsche Gegenwartssprache (1)	A2 - B1	10
DaF.ATS.04	Deutsche Gegenwartssprache (2)	B2 - C1	10
DaF.ATS.05	Berufssprache Deutsch	B2 - C1	10
DaF.ATS.06	Grammatik der deutschen Sprache	A2 - B1	10
DaF.ATS.07	Grammatik und Stilistik der deutschen Sprache	B2 - C1	10
DaF.ATS.08	Interkulturelle Begegnung und Landeskunde (1)	A2 - B1	10
DaF.ATS.09	Interkulturelle Begegnung und Landeskunde (2)	B2 - C1	10
DaF.ATS.10	Deutsche Gegenwartsliteratur (1)	B2	10
DaF.ATS.11	Deutsche Gegenwartsliteratur (2)	C1	10
DaF.ATS.12	Phonetik des Deutschen aus der Perspektive des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	B2 - C1	5
DaF.ATS.13	Korrektive Phonetik	A2; B1; B2; C1	5

- (9) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.



§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. ²Das Praxismodul beinhaltet ein Praktikum von insgesamt 240 Stunden einschließlich Vor- und Nachbereitung. ³Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. ⁴Die Bestandteile des Portfolios ergeben sich aus den Teilleistungen des Praxismoduls (vgl. hierzu die Modulbeschreibung).

§ 10

Studienfachberatung

- (1)
 1. Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
 2. Zudem wird vom Institut für Auslandsgermanistik/ Deutsch als Fremd- und Zweitsprache eine allgemeine Studienfachberatung angeboten.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.